

Bekanntmachung
HAUSHALTSSATZUNG
des Trinkwasserzweckverbandes Mildena-Streckewalde
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	392.385,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	353.966,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	38.419,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	38.419,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	38.419,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.980,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	247.911,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.069,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 45.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	67.069,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.300,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 21.300,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	45.769,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§3

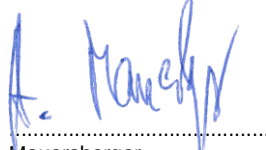
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

40.000,00 EUR

TZV Mildenau-Streckewalde, den 05.01.2026


.....
Mauersberger
Verbandsvorsitzender



Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber des Zweckverbandes unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 (3) der SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit

von Donnerstag, den 05.02.2026 bis Freitag den 13.02.2026

**zu nachfolgend aufgeführten Zeiten im Rathaus Mildenau, Dorfstraße 95
– Finanzverwaltung – zur Einsichtnahme ausgelegt ist.**

Montag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder online abrufbar unter:

<https://www.mildenau.de/verwaltung-politik/informationen/trinkwasser-zweckverband-mildenau-streckewalde/>

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.12.2025 liegt vor.

TZV Mildenau-Streckewalde, den 05.01.2026


.....
Mauersberger
Verbandsvorsitzender

